

durch Anzeige im Börsenblatt zurückverlangten Neuigkeiten, nach dem Alphabet der Verleger geordnet. Format, Laden- und Nettopreis sind anzugeben, soweit diese Angaben in der Anzeige des Verlegers enthalten sind.

Die vom Januar bis zur Ostermesse erscheinenden Nummern der Grünen Liste enthalten außerdem ein Verzeichnis der Verleger, die laut ihrer Anzeige im Börsenblatt zur Messe von ihrem gesamten Verlag keine Disponenden gestatten.

Die Grüne Liste wird nicht vom Börsenblatt getrennt geliefert.

Sonstige Beilagen werden nicht angenommen.

Bezug der Zeitschriften.

§ 5.

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar der Nachrichten und des Börsenblattes zusammen für den Jahrespreis von zehn Mark, jedes weitere Exemplar für fünfzehn Mark unter der Verpflichtung, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenverein beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen (§ 4, Ziffer 6 der Satzungen).

§ 6.

Buchhändler, welche dem Börsenverein nicht angehören, können beide Blätter mit Genehmigung des Vorstandes zum Jahrespreise von zwanzig Mark erhalten; doch geschieht die Verabfolgung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages die Lieferung jederzeit einstellen zu können.

§ 7.

Die Nachrichten können durch den Buchhandel oder durch das Post-Zeitungsamt von jedermann zu dem Preise von 6 Mark jährlich (ohne Zustellungsgebühr) bezogen werden. Der Bezugspreis für Buchhändler beträgt 4 Mk. 50 Pfg.

Das Börsenblatt wird nur an Buchhändler, entweder durch die Bestellanstalt des Vereins der Buchhändler zu Leipzig oder unter Band durch die Post versandt.

§ 8.

Wer beide Blätter hält und sie unter Band durch die Post zugesandt oder die Nachrichten durch das Post-Zeitungsamt überwiesen haben will, hat die Kosten der gewählten Beförderungsart zu tragen. Die Auslagen zieht die Geschäftsstelle vierteljährlich ein.

Aufträge auf Zusendung unter Band übernimmt die Geschäftsstelle nur für die ganze Dauer der Bezugszeit und berechnet dafür außer dem Postgelde eine Gebühr von 5 Mark jährlich.

§ 9.

Die Bezugszeit beider Blätter ist das Kalenderjahr, nur ausnahmsweise die Zeit je vom Beginn des 2., 3. oder 4. Vierteljahres bis zum Jahreschluß.

Gehilfen können den die Stellenangebote enthaltenden Bogen des Börsenblattes zu 2 Mark monatlich portofrei unter Band beziehen.

Die Versendung besorgt die Geschäftsstelle.

§ 10.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten je ein Freie Exemplar beider Blätter; über anderweitige Gewährung von Freie Exemplaren entscheidet der Ausschuss.

Anzeigen.

§ 11.

Der Anzeigenteil der Nachrichten kann von jedermann zu buchhändlerischen oder buchgewerblichen Ankündigungen ohne Ein-

schränkungen in der Sahanordnung und Ausstattung der Anzeigen benutzt werden. *)

Mitteilungen über Nettopreise oder sonstige innere buchhändlerische Verhältnisse sind unzulässig.

Der Anzeigepreis für die dreispaltige Petitzelle ist 30 Pfennig; bei wiederholten oder erheblichen Aufträgen wird Rabatt nach bestimmten Staffelsätzen gegeben. Mitglieder des Börsenvereins genießen außer diesem Rabatt keinerlei besondere Vorteile.

Der Betrag der Anzeigerrechnungen ist sofort zahlbar und wird durch die Geschäftsstelle eingezogen.

§ 12.

Im Börsenblatte sind für die Abteilungen »Fertige Bücher« und »Künftig erscheinende Bücher« mehrspaltige Anzeigen zulässig. Marktschreierische Sahanordnung, Abbildungen oder übermäßig auffallende Verzierungen sind verboten. (Vgl. § 19.)

Der Anzeigepreis beträgt für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum für Mitglieder des Börsenvereins, sowie für die nach § 13 der Satzungen anerkannten buchhändlerischen Vereine 10 Pfennige, für Nichtmitglieder aus dem Kreise der Buchhändler 20 Pfennige, für Nichtbuchhändler 30 Pfennige.

Bekanntmachungen der im § 3, A, 2 genannten Unterstützungsvereine werden einmal unberechnet aufgenommen; unberechnete Wiederholungen derselben Anzeige bedürfen der Genehmigung des Ausschusses. **)

Der Betrag der Anzeigerrechnungen ist sofort zahlbar und wird von der Geschäftsstelle eingezogen.

§ 13.

Anzeigen, die an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags bei der Geschäftsstelle eingehen, kommen bei beiden Blättern in der Regel in die am nächsten Tage erscheinende Nummer. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird nicht übernommen.

Redaktion.

§ 14.

Die für die Redaktion nötigen Beamten werden vom Vorstande auf Vorschlag des Ausschusses angestellt und entlassen (§ 21 der Satzungen).

§ 15.

Der verantwortliche Redakteur hat den Inhalt der beiden Blätter unter Beobachtung der Reichs- und Landesgesetze gemäß diesen »Bestimmungen« und den sie etwa ergänzenden Anordnungen des Ausschusses zusammenzustellen und für rechtzeitige Drucklegung Sorge zu tragen.

Den Redakteur vertritt nötigenfalls der erste Hilfsredakteur.

§ 16.

Die Bogenzahl hängt von dem vorhandenen Stoffe ab, doch sollen geringere Abschnitte als halbe Bogen vermieden werden.

§ 17.

Die Mitgliedschaft im Börsenverein begründet kein Anrecht auf Abdruck von schriftstellerischen oder anderen Einsendungen. †)

*) Anzeigen, in denen Druckereien sich zum Arbeiten unter dem gültigen Allgemeinen deutschen Buchdruckertarif erboten, sind zurückzuweisen. (Verfügung des Vorstandes vom 14. Juli 1892.)

**) Öffentliche Gesuche um Unterstützungen notleidender Buchhändler werden zurückgewiesen, auch wenn Bezahlung angeboten wird. Die Einsender sind auf den Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen aufmerksam zu machen. (Beschluss des Ausschusses vom 14. August 1889 auf eine Vorstellung des Vorstandes des Unterstützungsvereins.)

†) Ob Aufrufe zur Unterstützung von Nichtbuchhändlern unberechnet aufzunehmen seien, entscheidet im einzelnen Falle der Ausschuss.

†) Die von den Organen des Börsenvereins (§ 13 der Satzungen) eingereichten und unterzeichneten Bekanntmachungen und Anzeigen dürfen nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Die vom Vorstande oder einem Ausschusse erlassenen Bekannt-